Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3493

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verteidigung
(5. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

— Drucksache IV/3302 —

A. Bericht des Abgeordneten Berkhan

I. Allgemeines

Der Ausschuß für Verteidigung hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes in seiner 114. Sitzung am 20. Mai 1965 beraten. Bei dieser Beratung lag die Stellungnahme des Ausschusses für Inneres vor, der diesen Entwurf in seiner Sitzung am 19. Mai 1965 behandelt hat.

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes trägt der Notwendigkeit Rechnung, die vermögensrechtlichen Ansprüche derjenigen Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Der Ausschuß für Verteidigung hat sich nicht nur mit dieser Notwendigkeit eingehend befaßt, sondern auch die Frage erörtert, ob es notwendig ist, an die Wehrpflichtigen zu Weihnachten einen 13. Monatswehrsold zu zahlen. Außerdem hat sich der Ausschuß mit der Notwendigkeit einer Anpassung des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an die gestiegenen Lebenshaltungskosten befaßt. Der Ausschuß für Verteidigung hat die Bundesregierung aufgefordert, sowohl die Möglichkeit der Zahlung eines 13. Monatswehrsoldes an die Wehrpflichtigen als auch die einer Anpassung der Sätze nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zu prüfen.

II. Die einzelnen Bestimmungen

Artikel I (zu § 2 Abs. 1 Satz 1)

Der Empfehlung des Ausschusses für Inneres folgend, hat der Ausschuß für Verteidigung die Wehrsoldtagessätze über die von der Bundesregierung im Entwurf aufgeführten Sätze hinaus auf 150 % der Sätze vom 1. April 1957 angehoben.

Artikel Ia

Auf Grund der mehrfachen Änderung des Wehrsoldgesetzes seit der letzten Neufassung ergab sich die Notwendigkeit, den Bundesminister des Innern zu ermächtigen, eine Neufassung dieses Gesetzes bekanntzumachen.

Artikel II

Der Ausschuß für Verteidigung folgte der Empfehlung des Ausschusses für Inneres, das Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. Juli 1965 festzusetzen, um dadurch eine erhebliche Belastung der Verwaltung zu vermeiden.

Bonn, den 25. Mai 1965

Berkhan
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3302 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Mai 1965

Der Ausschuß für Verteidigung

Dr. Jaeger	**Berkhan**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

— Drucksache IV/3302 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verteidigung (5. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Wehrsoldtabelle (Anlage I zu § 2 Abs. 1 Satz 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage I
(zu § 2 Abs. 1 Satz 1)

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz
1	Grenadier	*2,70 DM*
2	Gefreiter, *Obergefreiter, Hauptgefreiter*	*3,40 DM*
3	Unteroffizier, *Stabsunteroffizier*	*3,80 DM*
4	Feldwebel, *Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel*	*4,10 DM*
5	Stabsfeldwebel, Leutnant	*4,80 DM*
6	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	*5,40 DM*
7	Hauptmann	*6,80 DM*
8	Major, *Stabsarzt, Stabsingenieur*	*8,10 DM*
9	Oberstleutnant, *Oberstabsarzt, Oberfeldarzt*	*9,50 DM*
10	Oberst, *Oberstarzt*	*10,80 DM*
11	Generale	*13,50 DM*".

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Wehrsoldtabelle (Anlage I zu § 2 Abs. 1 Satz 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage I
(zu § 2 Abs. 1 Satz 1)

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz
1	Grenadier	**3,— DM**
2	Gefreiter	**3,75 DM**
3	Unteroffizier	**4,20 DM**
4	Feldwebel	**4,50 DM**
5	Stabsfeldwebel, Leutnant	**5,25 DM**
6	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	**6,— DM**
7	Hauptmann	**7,50 DM**
8	Major	**9,— DM**
9	Oberstleutnant	**10,50 DM**
10	Oberst	**12,— DM**
11	Generale	**15,— DM".**

Entwurf

2. § 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach

sechsmonatigem Grundwehrdienst 50 Deutsche Mark,

zwölfmonatigem Grundwehrdienst 100 Deutsche Mark,

achtzehnmonatigem Grundwehrdienst 350 Deutsche Mark."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, so beträgt das Entlassungsgeld nach

sechsmonatigem Grundwehrdienst 85 Deutsche Mark,

zwölfmonatigem Grundwehrdienst 170 Deutsche Mark,

achtzehnmonatigem Grundwehrdienst 500 Deutsche Mark."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom *1. Januar* 1965 in Kraft.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

2. unverändert

Artikel Ia

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom **1. Juli** 1965 in Kraft.